

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 23a/2025



03.06.2025

Inhalt

- **Bebauungsplan XI/36 “Einkaufsmarkt Lauterbach“ im Stadtteil Lauterbach, SATZUNGSBESCHLUSS**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags. Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen.

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter
www.voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

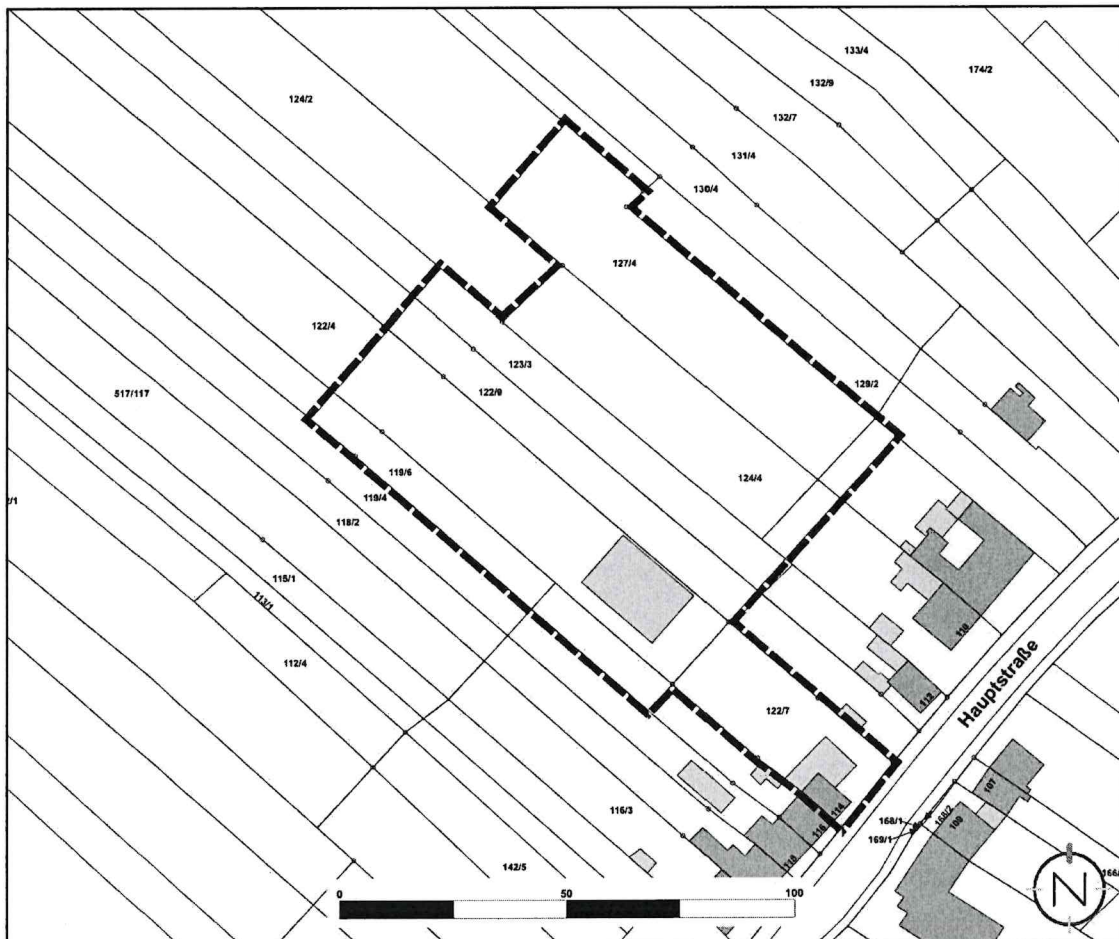
Bekanntmachung

BEBAUUNGSPLAN XI/36 „EINKAUFSMARKT LAUTERBACH“, IM STADTTEIL LAUTERBACH SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, den Bebauungsplan XI/36 „Einkaufsmarkt Lauterbach“ gebilligt und als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan XI/36 „Einkaufsmarkt Lauterbach“ in Kraft.**

Die Nahversorgungsstruktur im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen ist derzeit nur schwach ausgeprägt. Aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich, rund 12 km von der Kernstadt entfernt, ist die langfristige Sicherung eines adäquaten und wohnortnahen Angebotes zur Nahversorgung für Lauterbach von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll im Stadtteil Lauterbach in der Hauptstraße ein neuer Lebensmittelvollsortimenter mit max. 1.400 m² Verkaufsfläche errichtet werden.



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 09.01.2024; Bearbeitung: Kernplan

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Anlagen wird ab dem Tage der Bekanntmachung im **Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52 Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan unter www.voelklingen.de/bauen-umwelt/bauleitplanung jederzeit aufgerufen und heruntergeladen werden.

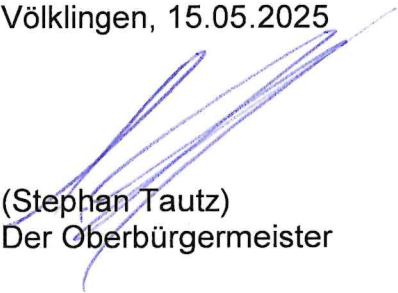
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 15.05.2025



(Stephan Tautz)
Der Oberbürgermeister